
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

18.03.2013

Nr.

6

Inhaltsangabe

- | | |
|----------------|---|
| 14/2013 | Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten |
| 15/2013 | Öffentliche Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013 |

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß §15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

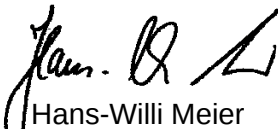
Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungsgrund
St. Audomar	01.18.04.6	Rocka KINDERGRAB	1
	01.48.33.3	Sester	1
	01.48.33.5	(nochmal) Sester	1
	01.48.33.6	Becker	1
	01.48.33.7	Schneider	1
	01.48.33.8	Schmitz	1
	01.48.33.8	Bielek	1
	01.48.33.10	Lischinski	1
	01.48.33.11	Dullmer	1
	01.48.33.12	Kaiser	1
	01.48.33.13	Seifert	1
	01.48.33.14	Höveler	1



	01.48.33.16	Borkowski	1
	01.48.33.17	Ohrem	1
Bachem	03.05.09.1	Dößinger	1
	03.05.09.3	Fechner	1
	03.05.09.4	Breyer	1
	03.05.09.5	Kreusch	1
	03.05.09.6a	Limbach	1
Habbelrath	08.08.08.1	Finke	1
	08.08.08.2	Schaack	1
	08.08.08.3	Reuß	1
	08.02.03.3	Claren KINDERGRAB	1
	08.08.04.20	Lehrmann	1

Bitte nehmen Sie bis spätestens 01.07.2013 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, 06.03.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/ SGV NRW 7113) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528/ SGV NRW 2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlicher Entscheidung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 12.03.2013 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2013 dürfen an folgenden Sonntagen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Frechen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 07.04.2013 (anlässlich der Marktschreiertage)
2. am 12.05.2013 (anlässlich der 1. Frechener Bierbörse)
3. am 02.06.2013 (anlässlich des Stadtfestes)
4. am 03.11.2013 (anlässlich des Martinsmarktes)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

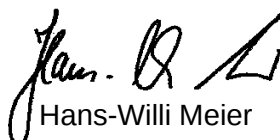
§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Frechen am 17.12.2012 verkündete „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013“ außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 15.03.2013

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Hans-Willi Meier